

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 72 Abs. 1 S. 4 u. 5 ArbGG; §§ 554, 566,
514, 515 ZPO

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 554/55

Beschluß des BAG vom 8. März 1957 LAG Frankfurt/Main



2 AZR 554/55
II LA 299/55 (Frankfurt/Main)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 8. März 1957 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer II in Frankfurt am Main vom 19. Okto-
ber 1955 - II LA 299/55 - wird auf seine
Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Kläger, der bei den Beklagten als Flugleiter
tätig war, verlangt von diesen die Zahlung von 2.061,-- DM
wegen untertariflicher Bezahlung und von 4.345,20 DM für von
ihm nach seiner Behauptung geleistete Mehrarbeit. Das Arbeits-



gericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 1955 hat der Kläger Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegt. Mit Schriftsatz vom 19. Januar 1956 hat er, nachdem die Revisionsbegründungsfrist antragsgemäß um einen Monat verlängert war, die Revision begründet und beantragt, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Entscheidung zurückzuweisen. In der Revisionsbegründung hat er ausdrücklich erklärt, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur hinsichtlich der Entscheidungsgründe über die Vergütung von Mehrarbeit (II,2 der Entscheidungsgründe) angefochten werde. Mit Schriftsatz vom 23. Februar 1956 hat er sich dann auch gegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gewandt, soweit sie sich auf die von ihm mit der Klage geltend gemachte angebliche untertarifliche Bezahlung (II,1 der Entscheidungsgründe) bezogen und darauf hingewiesen, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes nunmehr 6.406,20 DM betrage. Die Beklagten haben beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, da der Revisionskläger ursprünglich das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur wegen der ihm aberkannten Überstundenvergütung von 4.345,20 DM angefochten habe und neue Revisionsgründe nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist gemäß § 454 Abs. 6 ZPO nicht geltend gemacht werden könnten.

Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG ist für die Statthaftigkeit der Revision bei Zahlungsansprüchen Voraussetzung, daß der Beschwerdegegenstand die Revisionsgrenze erreicht. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben den Standpunkt vertreten, daß, wenn mehrere Zahlungsansprüche geltend gemacht sind und Revision zunächst nur wegen eines Anspruchs eingelegt ist, der die Revisionsgrenze nicht erreicht, eine Erweiterung der Revisionsanträge auch noch nachträglich, und zwar auch noch in der mündlichen Verhandlung zulässig ist und dadurch eine anfangs unzulässige Revision durch Erhöhung des Betrages auf mehr als 6.000,-- DM zulässig werden kann (RGZ 130,230; BGH 12

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vgl. auch Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 554 V, 2 und § 559 Anm. II; vgl. aber RGZ 113, 168; 142, 64 ff.). Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Auffassung zu folgen ist; denn die ausdrückliche Erklärung des Anwalts des Revisionsklägers in der Revisionsbegründung vom 19. Januar 1956, daß das Urteil nur hinsichtlich der Entscheidungsgründe über die Vergütung von Mehrarbeit (II, 2 der Entscheidungsgründe) angefochten werde, stellt hinsichtlich des Anspruchs auf Tariflohn einen Verzicht auf die Durchführung der an sich unbeschränkt eingelegten Revision im Sinne des § 566 vb. 514 ZPO oder eine Zurücknahme der Revision gemäß § 566 vb. 515 ZPO dar. Eine solche Erklärung braucht nach einhelliger Rechtsprechung sich nicht ausdrücklich als Verzicht oder Zurücknahme zu bezeichnen; erforderlich ist lediglich, daß der entsprechende Wille eindeutig zum Ausdruck kommt (RGZ 161, 355; BGH 2, 117; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 514 Anm. II 1, § 515 Anm. II 1, 271 Anm. III). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da die oben wiedergegebene Erklärung des Anwalts des Revisionsklägers nur die Deutung zuläßt, daß er das Rechtsmittel auf die Frage der Mehrarbeit beschränken und sich im übrigen mit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts abfinden wollte.

Die in der Rechtsprechung umstrittene Frage, ob in einem solchen Fall ein Verzicht oder eine Zurücknahme vorliegt (vgl. hierzu für den Fall der Anpassung des Rechtsmittelantrages an die beschränkte Bewilligung des Armenrechts RG in HRR 1933, 1258 und 1935, 618 einerseits und RGZ 142, 64 andererseits), kann hier ebenfalls dahingestellt bleiben, da die Wirkung im vorliegenden Rechtsstreit in beiden Fällen die gleiche ist. Zwar ist - im Gegensatz zur Zurücknahme des Rechtsmittels - der Verzicht auf ein Rechtsmittel nur auf Einrede der anderen Partei zu berücksichtigen (Rosenberg, Lehrbuch, 7. Aufl., § 134, II 3 a); eine solche Einrede ist aber unbedenklich in dem Antrag der Revisionsbeklagten, die Revision als unzulässig zu verwerfen, zu erblicken.

Hat somit der Revisionskläger seine Revision auf den vom Landesarbeitsgericht abgelehnten Anspruch auf Vergütung von Mehrarbeit begrenzt, so kann er das Urteil im übrigen nicht mehr angreifen, zumal bereits vor Eingang des Schriftsatzes seiner Prozeßbevollmächtigten vom 23. Februar 1956 die Revisionsfrist und die Revisionsbegründungsfrist längst abgelaufen waren. Damit steht aber fest, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes nur 4.345,20 DM beträgt und somit die Revisionsgrenze nicht erreicht ist.

Die Revision war daher gemäß § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Simons

